

## **Strafbarkeit schon mit 12 Jahren?**

### **Altbekannte populistische Forderungen konservativer Politiker in kriminalwissenschaftlicher Sicht**

von Univ.-Prof. em. Dr. iur. Arthur Kreuzer, Universität Gießen

Im Sommer 2019 wird in Mülheim eine 18-jährige junge Frau von drei 14- und zwei 12-jährigen Jungen aus Familien bulgarischer Herkunft vergewaltigt. Konservative wie der ehemalige Gewerkschaftschef Rainer Wendt und die CSU holen sogleich Ladenhüter unter populistischen kriminalpolitischen Forderungen hervor: Strafmündigkeit müsse mit 12 Jahren beginnen; und „Heranwachsende“ – zur Tatzeit 18- 21-Jährige – seien nicht nur ausnahmsweise sondern regelmäßig wie Erwachsene zu bestrafen. In Seeon macht sich Anfang Januar 2020 die CSU diese Forderungen prompt wieder zueigen.<sup>1</sup> Erste Rechtspolitiker der CDU zeigen sich offen dafür.<sup>2</sup> Das alles im Gegensatz zu anderen Parteien und nahezu allen Fach-Wissenschaftlern und -Verbänden.

Solche Abläufe sind bekannt und wohlfeil. So war es etwa 2010, als eine 83-jährige Rentnerin in München von zwei 13-Jährigen misshandelt worden war. In den vergangenen achtziger und neunziger Jahren gab es ähnliche Abfolgen von Verbrechen und Rufen nach Änderung des Jugendstrafrechts, zumal im Zusammenhang mit Wahlkämpfen. 2006 nahm der ehemalige Justizsenator Roger Kusch einen neuen vergeblichen Anlauf. Er wollte gleich das ganze Jugendstrafrecht samt Jugendgerichtsbarkeit über Bord werfen. 2016 übernahm sogar ein Parteiprogramm – das Grundsatzprogramm der AfD – solche Forderungen: „Vor dem Hintergrund der steigenden Brutalität jugendlicher Krimineller und der gravierenden Problematik jugendlicher Intensivtäter“ müsse die Strafmündigkeit auf 12 Jahre abgesenkt werden, und auf volljährige „Heranwachsende“ sei das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.<sup>3</sup>

Es erscheint angesichts derartiger Initiativen hilfreich, zuerst *Entstehung und Grundsätze des gegenwärtigen Rechts* zu skizzieren: Erstmals wurde 1923 ein Jugendgerichtsgesetz erlassen. Dass es überhaupt zu einem Jugendstrafrecht gekommen ist, entspricht einer sozialen, kulturellen und rechtlichen Entwicklung vor allem in der Neuzeit mit einer zunehmenden funktionalen Ausdifferenzierung aller Lebensbereiche, einschließlich unterschiedlicher Altersgruppen: Wurde vorher lediglich zwischen Kindern und Erwachsenen unterschieden, so haben sich nunmehr „Jugendliche“ als neue Stufe dazwischen geschoben mit einer

---

<sup>1</sup> >[https://www.csu-landesgruppe.de/sites/default/files/2020-01/BESCHLUSS\\_%23seeon20\\_Sicherheit\\_Migration.pdf](https://www.csu-landesgruppe.de/sites/default/files/2020-01/BESCHLUSS_%23seeon20_Sicherheit_Migration.pdf)<

<sup>2</sup> Nachw.: Legal Tribune Online v. 10.01.2020 ><https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/strafrecht-strafmuendigkeit-alter-14-sanktionen-csu-cdu-kinder-jugendliche...>

<sup>3</sup> >[afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27\\_afd-grundsatzprogramm\\_web-version.pdf](https://afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf)< (dort S. 25).

weiteren Untergruppe „Heranwachsender“; ähnlich bilden sich im Alter je Rechtsgebiet eigens definierte Untergruppen. Die Strafmündigkeit wurde von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt; das erzieherisch ausgerichtete Jugendstrafrecht galt für alle 14- bis unter 18-Jährigen. Eine Kehrtwende im NS-Recht ermöglichte es 1939 erneut, „zum Schutze des Volkes gegen junge charakterlich abartige Schwerverbrecher“ schon ab 12 Jahren Strafrecht, ab 14 das Erwachsenenrecht anzuwenden. 1953 knüpfte eine Reform des Jugendgerichtsgesetzes wieder an das Weimarer Gesetz an: Erst ab 14-jährige Straftäter sind seither bedingt, also bei individuell zu prüfender entsprechender Reife, strafmündig (§§ 1, 3 JGG). Das Gesetz wird ergänzt durch ein neues „Heranwachsenden“-Recht: Auf junge Volljährige unter 21 Jahren ist bei einem Reifestand von Jugendlichen oder bei typischen Jugendverfehlungen Jugendstrafrecht anzuwenden (§ 105 JGG); es ist meist, aber keineswegs durchgängig, milder, altersgemäß sinnvoller und erzieherisch ausgerichtet. 1991 wurde mit einem Ersten JGG-Änderungsgesetz und einer Anreicherung altersgemäßer Verfahrens- und Sanktionsmöglichkeiten die Erarbeitung eines Zweiten Änderungsgesetzes versprochen. Dieses hätte u.a. nach den Forderungen aus Wissenschaft und Praxis voll alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbeziehen, an die Stelle lebenslanger Freiheitsstrafe aber eine bis zu 15 Jahren währende Jugendstrafe treten lassen sollen. Dazu ist es bislang nicht gekommen. Grund ist namentlich die allgemeine politisch-atmosphärische Veränderung in westlichen Ländern hin zu einer Strafverhärtung, einer „get-tough-on-crime“-Politik.

Für das Verständnis des geltenden Jugendstrafrechts ist weiterhin die *Verzahnung zwischen Jugendstraf- und Jugendhilferecht* nötig. Für strafmündige ebenso wie für noch unmündige Kinder, die durch Straftaten oder anderes Verhalten auffallen, welche die Gefährdung des Kindeswohls signalisieren könnten, sind Jugendämter und Familiengerichte zuständig. Sie können in das Personensorgerecht eingreifen; äußerstenfalls kann das Kind in eine Ersatzfamilie, ein Heim oder in eine Behandlungseinrichtung verbracht werden. Die CSU-Beschlüsse ignorieren dieses geltende Jugendhilferecht, wenn sie „die Aufhebung der Altersgrenze für schwere Verbrechen“ fordern, „um in besonders schwerwiegenden Fällen erzieherische Maßnahmen bis hin zu Konsequenzen beim Sorgerecht zu ermöglichen“; längst schon erlaubt § 42 SGB VIII die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. Verzicht auf Strafbarkeit heißt also keineswegs Verzicht auf Kontrolle und Reaktion.

Das Postulat moderner Kriminalpolitik, dem sich laut Koalitionsvertrag auch die Bundesregierung verpflichtet fühlt, lautet: *wissensbasierte Gesetzgebung*. Gesetzen sollen von Fachleuten in Wissenschaft und Praxis gewonnene Erkenntnisse zugrunde liegen. Was aber können wir Forscher beitragen zur Jugendrechtsgestaltung? Konkrete Entscheidungen vor allem auch bei zweifelhaften Befunden obliegen immer den politischen Gestaltern. So gibt es keine verlässlichen und verallgemeinerbaren entwicklungspsychologischen Erkenntnisse zu konkret mit bestimmten Alterswerten verbundenen Reifestufen. Reifeentwicklungen verlaufen individuell unterschiedlich. Gesetze müssen aber weitestmöglich generalisieren. Festlegungen auf 12, 14, 18, 21 Jahre sind kompromisshaft,

traditionsverbunden, abhängig vom Gesamtgefüge der konkreten Rechtsordnung. Sie müssen entsprechend flexibel Einzelfall-Ausnahmen ermöglichen.

Rechtspolitisch wird europaweit ganz unterschiedlich entschieden.<sup>4</sup> So hat Spanien die deutsche Altersregelung für Jugendliche und Heranwachsende übernommen. Die Untergrenze von 14 Jahren gilt in den meisten Staaten. 10 Länder lassen Strafmündigkeit sogar erst bei 15 (alle skandinavischen Länder), 16, 17 oder 18 Jahren (so mit Ausnahmen das belgische Recht) eintreten. Lediglich in Großbritannien gilt seit Blair die unbedingte, in Frankreich seit Sarkozy die bedingte Strafmündigkeit ab 10 Jahren, dort jeweils abgesenkt nach spektakulären Verbrechen von Kindern; Irland und die Niederlande verlangen ein Mindestalter von 12 Jahren.

Fragen wir also, was Kriminal- und Sozialwissenschaften zur Kriminalität und Reife, zu den Argumenten von Politikern für ihre neuerlichen Forderungen aussagen können.

Zunächst zur Untergrenze strafrechtlicher Haftung: Zwar hat sich frühe Bildung in Kindergärten und Schule ausgeweitet und die Pubertät beginnt heute früher. Doch die Entwicklung emotionaler, moralischer und sozialer Reife ist eher erschwert und verzögert. Das liegt an geradezu verwirrend vielfältigen, diffusen, sich stetig wandelnden und erweiternden Möglichkeiten, sich in Freizeit, Bildung und Berufen zu orientieren, Wertumbrüchen, Auflösung familiärer Erziehungsstrukturen, heimlichen „Miterziehern“ wie den sozialen Medien, technischen Neuerungen wie Computerspiele, vermehrter Migration. Gründe genug, an der Untergrenze von 14 Jahren festzuhalten.

Sodann das Heranwachsenden-Recht: 1974 wurde die Volljährigkeit abgesenkt. Ab 18-Jährige wurden nun wahlberechtigt und geschäftsfähig. Sie durften eigenständig über Berufs- und Bildungswege entscheiden, Studierende konnten selbständig Zimmer mieten. Aber man war sich einig, dass viele dadurch überfordert seien. Wohlbegründet hielt man deswegen in einem Kompromiss flankierend an Möglichkeiten des Jugendstraf- und Jugendhilferechts fest für noch nicht hinreichend sozialisierte, gefährdete junge Menschen. So können zum einen weiterhin jungen Volljährigen nach Jugendhilferecht (§ 41 SGB VIII) bestimmte Hilfen gewährt werden. Zum anderen hielt man grundsätzlich am Jugendstrafrecht fest. Schwere Delikte in dieser Altersstufe zeugen eher von mangelnder Reife; das Gros der Straftaten weist „jugendtümliche“ Züge auf wie Planlosigkeit, Impulsivität, Imponiergehabe, Gruppenanpassung, spielerische Motivation. Das erkennen auch die Jugendgerichte in ihrer strafrechtlichen Praxis. Daher wenden sie nach individueller Reifeprüfung fast immer Jugendstrafrecht an. Man sollte das gesetzlich generalisieren. Dadurch würde übrigens zugleich erhebliche Kapazität gutachterlicher Reife-Einschätzungen eingespart.

Hauptargumente für die genannten Forderungen sind: *angeblich zunehmende und immer früher einsetzende Gewalt und Kriminalität* in diesen Altersgruppen und die Notwendigkeit,

---

<sup>4</sup> Übersicht zur EU: Deutscher Bundestag 2019 WD-3000-120/19.

frühzeitig strafend gegenzusteuern, kriminellen Verfestigungen vorzubeugen. So beruft sich die CSU-Forderung ausdrücklich auf „die zunehmende Gewaltbereitschaft bei jungen Heranwachsenden“. Ältere und neuere kriminalstatistische Studien und anhaltende Dunkelfeldforschung weisen hingegen eher gegenteilige Befunde aus. Es fehlt also die Wissens-Fundierung der Forderungen. Als Vorurteil hat sich längst die triviale vermeintliche Volksweisheit erwiesen, wonach früher alles besser war, etwa die Jugend weniger kriminell. So wurde schon vor vier Jahrtausenden in einer Keilschrift moniert: „Unsere Jugend ist heruntergekommen und zuchtlos. Die jungen Leute hören nicht mehr auf ihre Eltern. Das Ende ist nahe.“ Man verlässt sich leichtfertig auf Alltagstheorien nach der Art: „Früh krümmt sich, was ein Häkchen werden will“; wolle man krimineller Verfestigung vorbeugen, müsse man strafrechtlich „Null Toleranz“ üben, „Anfängen wehren“, den nötigen „Schuss vor den Bug“ geben.

Die Sicht der Forschung und entsprechende Befunde sind anders: Blickt man als Richter oder Arzt in der Klinik zurück in die Krankheits- und Delinquenz-Biografie, so erkennt man allerdings sehr oft, dass es schon frühe Vorläufer in der Kindheit und Jugend gegeben hat. Betrachtet man dagegen Biografien aller Altersgenossen von Anfang an begleitend bis in spätere Altersstufen, so ergibt sich ein ganz anderes Bild: Wie manche ausländischen Studien hat die jüngst von den Forschern Boers und Reinecke veröffentlichte langjährige Längsschnittuntersuchung mit regelmäßig wiederholten Befragungen bei 3000 13- bis 30-Jährigen in Duisburg<sup>5</sup> folgende Erkenntnisse gebracht: Eine Verjüngungstendenz bei ersten Straftaten ist nicht nachweisbar. Jugend-, Sexual- und Gewaltkriminalität sind seit der Jahrtausendwende insgesamt und besonders bei Jugendlichen und Heranwachsenden – belegt auch durch Kriminalstatistiken und andere Dunkelfeldstudien – bemerkenswert deutlich rückläufig. Dies, obwohl der Gesetzgeber permanent die Bereiche strafbaren Verhaltens ausweitet, teils sogar neue „Massendelikte“ kreiert, statt wenigstens im Gegenzug massenhafte Bagatelldelikte zu entkriminalisieren und so auch Verfolgungsbehörden von Überlasten zu befreien. Unser Land gilt als vergleichsweise kriminalitätsarm. Das den Fakten entgegenstehende Bild wachsender Gewaltkriminalität in der öffentlichen Meinung speist sich aus verzerrender Darstellung und Wahrnehmung des Kriminalitätsgeschehens: Gewaltkriminalität ist überrepräsentiert in massenmedialer Darstellung; in der medialen Darstellung fiktiver Kriminalität („Krimis“) dominiert sie und nimmt sie zu; gleichfalls begünstigt die sich ausweitende tatnahe Bilderflut bei spektakulären Einzelverbrechen eine dramatisierende Wahrnehmung.

Kriminalstatistische und Dunkelfeldstudien ergänzen seit eh und je diese Befunde: Junge Menschen begehen überwiegend irgendwann zumindest leichtere Straftaten wie Diebereien und Schlägereien, Jungen mehr als Mädchen. Meist ohne jegliche förmliche Reaktion beruhigt sich das später wieder. Erzieherische Gespräche in Familie und Schule bei Bekanntwerden sind aber wichtig und hilfreich. Strafbare Reaktionen wirken sich eher nachteilig aus. Gelegentlicher Normbruch kann zum Erlernen der Norm beitragen. Selbst der

---

<sup>5</sup> Klaus Boers, Jost Reinecke, Hrsg., Delinquenz im Altersverlauf, Münster 2019.

kleinere Anteil von Vielfach- oder Intensivtätern, der für den Hauptteil von Jugendkriminalität verantwortlich ist, wird später wieder unauffällig. Man spricht von „Spontanbewährung“. Nur bei wenigen sind drastische, auch freiheitsentziehende Sanktionen unentbehrlich. Diese Gruppe im Vorherein verlässlich zu erfassen, ist schwierig. Strafbare Reaktionen müssen dann auf Wiedereingliederung bedacht sein. Im Allgemeinen wirkt Strafvollzug eher rückfallbegünstigend; Kräfte erlebnisarmer zwangsweiser Unfreiheit, anstaltsinterner Subkulturen und ungünstiger Kontakte wirken nämlich der Resozialisierung entgegen. Erwartungen an abschreckende Wirkung von hartem Strafvollzug, Jugendarrest („Einstiegsarrest“, „Warnschussarrest“, „Schockinhaftierung“) und bestimmten Präventionsprogrammen wie „Schnupperknast“ und „Gefängnisprobierprogramme“ sind unrealistisch. Das belegt u.a. der amerikanische Sherman-Report.<sup>6</sup> Insgesamt wirkt Abschreckung durch Strafe allenfalls gering. Freilich gilt für alle Untersuchungen, namentlich Befragungsstudien, dass sich ihnen bestimmte Deliktsbereiche wie Cybermobbing, organisierte oder „Clan“-Kriminalität oder gar terroristische Aktivitäten weitgehend entziehen. Sie dürften für das Gesamtbild der Jugendkriminalität jedoch weniger Bedeutung haben.

Am Jugendstrafrecht festzuhalten und es weiter auszubauen erscheint zudem aus folgenden Gründen angebracht: Die erfassten Altersgruppen sind noch stärker in ihrem sozialen Verhalten prägnant, durch ein erzieherisches Recht erreichbar und positiv beeinflussbar. Dieses Recht erlaubt es Praktikern, mit neuen Formen sozialer Einwirkung Erfahrungen zu sammeln, Sanktionen angemessener zu gestalten, in der Mehrzahl der Fälle sanktionslos die Verfahren einzustellen, statt dessen oftmals sozial stützende Hilfen in Familie, Schule, Sozialarbeit, Bewährungshilfe zu veranlassen („Diversion“). Viele so gewonnene Errungenschaften des Jugendstrafrechts sind mittlerweile in das Erwachsenen-Strafrecht übernommen worden. Wir sprechen von der „*Schrittmacherfunktion des Jugendstrafrechts*“. Sie sollte erhalten bleiben.

Drehen wir das Rad der Geschichte also nicht wieder zurück. Folgen wir statt dessen den übereinstimmenden Empfehlungen von Jugendgerichtstagen, Juristentag, Jugendgerichtsvereinigung, Kinder- und jugendpsychiatrischen Fachverbänden, Kinderschutzvereinigung, Deutschem Richterbund und Anwaltsverein sowie von den meisten kriminologisch-sozialwissenschaftlich-jugendpsychiatrischen Experten<sup>7</sup>: Rüttelt nicht an den jugendstrafrechtlichen Fundamenten, nutzt die jugendstrafrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten und baut sie weiter aus zum Wohle nicht zuletzt auch der „Inneren Sicherheit“!

---

<sup>6</sup> L. W. Sherman u.a., Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising? Report to the U.S.-Congress, Washington, DC. Dept. of Justice, Office of Justice Programs, 1997.

<sup>7</sup> So wiederholt der Verf. mit jeweils ausf. Nachweisen: Eröffnungsreferat 17. D. Jugendgerichtstag, MschrKrim 1978 S. 1-21; Zeitschr. f. Pädagogik 1983 S. 49-70; zum 64. D. Juristentag: NJW 2002 S. 2345-2351; zum 100-j. Bestehen des Frankfurter Jugendgerichts: Z. f. Jugendrecht u. Jugendhilfe 2008 S. 122-131.